

## Satzung

vom 12.12.2005

Bekanntmachung: 15.12.2005 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 22.10.2007 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 20.02.2009 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erlässt aufgrund des Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Die Stadt Dachau erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen

a) Besuchsgebühren

b) Verpflegungsgebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bei einer regelmäßigen Anwesenheit über 13.00 Uhr hinaus.

Die Besuchs- und die Verpflegungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Der Besuch im Sinne des Abs. 1 beginnt an dem Tag, der im Benutzungsverhältnis als Aufnahmetag genannt ist.

(3) Der Besuch endet durch Abmeldung oder Ausschluss. Abwesenheit infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen unterbricht den Besuch nicht.

#### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 3 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt Dachau vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

#### **§ 3**

#### **Gebühren**

(1) Die monatliche Besuchsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend den Buchungszeiten erhoben:

a) für Kinder von 3 bis zum Schuleintritt:

4 Stunden	57,-- €
über 4 bis 5 Stunden	65,-- €
über 5 bis 6 Stunden	73,-- €
über 6 bis 7 Stunden	81,-- €
über 7 bis 8 Stunden	89,-- €
über 8 bis 9 Stunden	97,-- €
über 9 bis 10 Stunden	105,-- €

b) für Schulkinder:

4 Stunden	77,-- €
über 4 bis 5 Stunden	85,-- €
über 5 bis 6 Stunden	93,-- €

(2) Die Verpflegungsgebühr beträgt je angefangenen Monat  
für Kindergartenkinder 37,-- €  
für Schulkinder 44,-- €.

(3) Besuchen 3 oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig eine städtische Kindereinrichtung, so wird für das 3. Kind und jedes weitere keine Besuchsgebühr erhoben. Die Verpflegungsgebühr wird in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

(4) Das Amt für Jugend und Familie im Landratsamt Dachau übernimmt (teilweise) ab Antragstellung die Besuchsgebühren, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten werden.

#### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Gebührentatbestand**

Die Gebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Bei Vorliegen eines Härtefalles aufgrund einer Einzelfallentscheidung kann die Gebühr (teilweise) erlassen werden. Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen i. S. des § 5 Abs. 4 Satz 2 der Kindertageseinrichtungssatzung die Einrichtung geschlossen werden muss, entfällt

bei einer Schließung über 20 Werktagen eine Gebührenpflicht für diesen Zeitraum.

## **§ 6 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Im Weiteren entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Die Besuchs- und die Verpflegungsgebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebührenschildner sollen der Stadt Dachau eine Einzugsermächtigung für ihr Konto erteilen.
- (3) Wird ein Kindergartenkind für 1 vollständige Woche rechtzeitig entschuldigt, werden je Woche 8,-- € erstattet (höchstens 32,-- € im Monat), wird ein Schulkind rechtzeitig entschuldigt, werden je Woche 9,-- € erstattet (höchstens 36,-- € im Monat). Rechtzeitig entschuldigt bedeutet, es muss spätestens bis 9<sup>00</sup> Uhr am ersten Werktag der Abwesenheit in der betreffenden Einrichtung Bescheid gegeben werden. Die Rückerstattung findet einmal jährlich am Ende eines Kindertageseinrichtungsjahres für das abgelaufene Kindertageseinrichtungsjahr statt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
  - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertagesstätten (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 15.1.1980 mit ihren Änderungssatzungen sowie die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Horte (Hortgebührensatzung) außer Kraft.
- \*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.